Vereinte Nationen A/RES/72/184



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 29. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)]

72/184. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften.

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung², deren fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz

² Resolution 70/1.





¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

über Entwicklungsfinanzierung³ ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach Bedarf in ihre jeweiligen nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einbinden, um die wirksame Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 zu fördern und so zu gewährleisten dass niemand zurückgelassen wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, den Entzug von Identitätsdokumenten, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu verwirklichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden, unter anderem durch die Bekämpfung mehrfacher, verschärfter und sich überschneidender Formen der Diskriminierung,

sowie unter Betonung der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zukommt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, das Recht auf Bildung für alle zu verwirklichen und, wenn möglich, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, angemessene Möglichkeiten zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden,

erklärend, dass der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung eine wichtige Gelegenheit bietet, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu verstärken, unter anderem durch eine Reflexion über das Erreichte, die bewährten Verfahren und die Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung, über die unterschiedliche Art und Weise, wie sie genutzt und auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene in die Praxis umgesetzt wurde, über die Auswirkungen, die sie auf innerstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken und Maßnahmen, institutionelle Mechanismen und deren Aktivitäten und Programme zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hatte, und über die Auswirkungen vor Ort, sowie durch den Austausch von diesbezüglichen Informationen zwischen Staaten und anderen Interessenträgern,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die nationale Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, spielen können, und in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere einschlägige Organisationen

2/7 17-23176

³ Resolution 69/313, Anlage.

sowie der Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über Minderheitenfragen in dieser Hinsicht spielen, unter anderem indem sie die Umsetzung der Erklärung fördern,

- 1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁴, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁵, namentlich die Bestimmungen zu Formen der Mehrfachdiskriminierung;
- 2. fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und ihre Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;
- 3. *legt* den Staaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, nach Möglichkeit ausreichend Gelegenheit zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden;
- 4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;
- 5. *empfiehlt*, dass die Staaten den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung zum Anlass nehmen, um über bestehende und aufkommende Herausforderungen zu reflektieren, denen sich Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gegenübersehen, darunter der Anstieg der Verfolgung aus religiösen oder ethnischen Beweggründen und die Zunahme von Hasskriminalität und Verhetzung, die sich unter anderem gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;
- 6. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

17-23176 3/7

⁴ Resolution 47/135, Anlage.

⁵ Siehe A/CONF.189/12 und A/CONF.189/12/Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

- 7. fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Kindern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und die durch Gewalt gefährdet sind oder Gewalt erfahren haben, im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ ebenso zu gewährleisten wie den Schutz von Frauen, die sowohl geschlechtsspezifischer Gewalt als auch Gewalt aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheit ausgesetzt sein können, und der Situation und den spezifischen Bedürfnissen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- 8. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;
- 9. äußert ihre Anerkennung für den erfolgreichen Abschluss der neunten Tagung des Forums für Minderheitenfragen im November 2016 zum Thema "Minderheiten in humanitären Krisensituationen", die angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesem Thema bildete und als Teil ihres Ergebnisses Empfehlungen zur Verhütung von Krisen und deren unverhältnismäßig starken Auswirkungen auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur Förderung der Achtung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in Krisensituationen und zur Gewährleistung dauerhafter Lösungen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in der Krisenfolgezeit abgab⁷, und legt den Staaten nahe, die einschlägigen Empfehlungen des Forums in Erwägung zu ziehen;
- 10. fordert die Staaten auf, eingedenk des Themas der neunten Tagung des Forums und im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie unter anderem
- a) jede Rechtsvorschrift, Politik oder Praxis, die eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat und diese Personen verwundbar machen könnte, im Hinblick auf eine mögliche Abänderung überprüfen;
- b) Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalthandlungen, die sich gezielt gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verstärken;
- c) jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, nachdrücklich verurteilen und Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder Weltanschauung unter Strafe zu stellen, bei gleichzeitiger Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfeinheiten;

4/7 17-23176

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ A/HRC/34/68.

- d) wirksame und angemessene Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos entwickeln, die Maßnahmen zur Erhöhung der Abwehrbereitschaft potenziell betroffener Bevölkerungsgruppen enthalten und, sofern erforderlich, auf die besonderen Bedürfnisse von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eingehen;
- *e*) sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen partizipatorisch und nichtdiskriminierend sind und auf die besonderen Bedürfnisse von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eingehen;
- f) nach einer humanitären Notlage für die Rückgabe oder Neuausstellung von Identitätsdokumenten, darunter Dokumente wie Geburtsurkunden oder Nachweise der Staatsangehörigkeit, an Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sorgen, um die Gefahr der Staatenlosigkeit abzuwenden;
- g) sicherstellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und von Vertreibung betroffen sind, gleichberechtigt mit anderen Betroffenen angemessen in alle dauerhaften Lösungen, Strategien oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Vertreibung einbezogen werden, die nach der Vertreibung einer Bevölkerungsgruppe erarbeitet werden;
- 11. fordert die Staaten außerdem auf, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;
- 12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung⁸ sowie von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für Minderheitenfragen und vermerkt deren besonderen Schwerpunkt auf Minderheiten in humanitären Krisensituationen⁹ und auf den wichtigsten Anliegen und Empfehlungen aller thematischen Berichte¹⁰;
- 13. *lobt* den Sonderberichterstatter für die geleistete Arbeit und für seine wichtige Rolle dabei, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker bewusst und sichtbar zu machen;
- 14. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihm die wirksame Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen;
- 15. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit dem Mandatsträger aufzunehmen, mit ihm regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

17-23176 **5/7**

⁸ A/72/219.

⁹ A/71/254.

¹⁰ A/72/165.

- 16. fordert den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, im Rahmen seines Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;
- 17. begrüßt die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Koordinierung und Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums zurückgreifen und die Arbeit der zuständigen Regionalorganisationen berücksichtigen;
- 18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;
- 19. bittet die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;
- 20. bittet die Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dazu beizutragen, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und Verletzungen ihrer Rechte zu verhüten, unter anderem indem sie bei der Sammlung von Informationen stärker zusammenarbeiten und ihren Informationsfluss untereinander und mit den Staaten verbessern;
- 21. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;
- 22. *legt* den nationalen Menschrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem indem sie potenziell bedrohliche Situationen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beobachten und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹¹ und ihrem jeweiligen Mandat Vorfälle gezielter Gewalt gegen Personen, die Minderheiten angehören, untersuchen und melden, gegebenenfalls auch an regionale und internationale Gremien;
- 23. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen,

6/7

¹¹ Resolution 48/134, Anlage.

inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

- 24. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zu wirksamen Strategien für eine bessere Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzugeben;
- 25. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Hohe Kommissariat, der Sonderberichterstatter, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten, und den Schwerpunkt des Berichts auf den internationalen Rechts- und institutionellen Rahmen für den Schutz der Rechte aller Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu legen;
- 26. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Menschenrechte" fortzusetzen.

73. Plenarsitzung 19. Dezember 2017

17-23176 **7/7**